

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1979	Nummer 12
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	21. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Errichtung des Sozialpädagogischen Instituts für Kleinkind- und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen	226
2022	9. 2. 1979	RdErl. d. Innenministers Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen	227
203014	26. 1. 1979	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers Erwerb der Fachoberschulreife und der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen; Übergangsregelung für Beamte des mittleren Dienstes	227
20310	25. 1. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961; Durchführungsbestimmungen	227
20310	25. 1. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	227
2061	5. 2. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Betriebsbeauftragter für Abfall	227
2128	26. 1. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Anerkennung von Beratungsstellen, beratenden Ärzten und Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 a des Strafgesetzbuches	228
2160	2. 2. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutscher Gewerkschaftsbund DGB, Abteilung Jugend	229
2160	2. 2. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Pfadfinderinnenschaft St. Georg	229
2160	8. 2. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	229
2170	30. 1. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nichtanwendbarkeit der Subventionsgesetze des Bundes und des Landes auf Förderungsmaßnahmen nach dem KHG	230
2310	31. 1. 1979	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Bundesbaugesetzes	230
611160	5. 2. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Innenministers, d. Kultusministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes von Werkschulen und Lehrwerkstätten nach § 4 Nr. 5 GrStG	230
71342	29. 1. 1979	RdErl. d. Innenministers Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren	230
764	26. 1. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenschule	231

Fortsetzung nächste Seite

771	30. 1. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei Wasserbeschaffungsverbänden	231
7817	30. 1. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung	231

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Ministerpräsident		
31. 1. 1979	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Gambia, Düsseldorf	231
7. 2. 1979	Bek. – Honorarkonsulat des Fürstentums Monaco, Düsseldorf	231
7. 2. 1979	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	231
Innenminister		
1. 2. 1979	Bek. – Anerkennung von Funkgeräten	231
1. 2. 1979	RdErl. – Überprüfung von Preßluftatmern bei den Feuerwehren	233
Finanzminister		
29. 1. 1979	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	233
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
31. 1. 1979	Bek. – 12. Essener Tagung vom 28. – 30. 3. 1979	234
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 13. 2. 1979	234
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 15. 2. 1979	235
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 2. 1979	236

I.**2000**

**Errichtung
des Sozialpädagogischen Instituts
für Kleinkind- und außerschulische Erziehung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 2. 1979 – I C 1/IV D 4 – 1000/1050

- Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) – SGV. NW. 2005 –, wird im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 1. März 1979 das Sozialpädagogische Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung (SPI) des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet. Die Dienststelle hat ihren Sitz in Köln. Die Dienstaufsicht wird dem Regierungspräsidenten Köln übertragen.
- Dem Institut obliegt die Durchführung von Entwicklungsaufgaben für die pädagogische Tätigkeit in Einrichtungen der Kleinkind- und außerschulischen Erzie-

hung und für die Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte. Hierzu gehören insbesondere

- a) Methodik, Didaktik,
 - b) Sozialpsychologie,
 - c) die Aufbereitung von Angeboten für die Fortbildungsarbeit,
 - d) die Erarbeitung von methodischen Hilfen für die Elternarbeit.
- Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlässt über die organisatorische Gliederung des Instituts und den Geschäftsablauf einen Organisationsplan und eine Geschäftsordnung.
 - Bei dem Institut wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Institut bei allen grundsätzlichen Fragen von Untersuchungs- und Entwicklungsvorhaben zu beraten und die aus den Arbeitsergebnissen zu ziehenden Konsequenzen zu erörtern. Er soll bei der Durchführung der Untersuchungs- und Entwicklungsvorhaben sowie bei der Einführung von Materialien und Arbeitshilfen die Zusammenarbeit mit der Praxis sicherstellen. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

2022

**Aufwandsentschädigung
für die Vorsitzenden der Landschafts-
versammlungen**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1979 –
III A 1 – 10.15.30 – 3741/79

Mein RdErl. v. 12. 12. 1969 (SMBI. NW. 2022) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 wird der Betrag von 1520,- DM durch einen Betrag von 1680,- DM ersetzt.
2. In Nr. 2.2 wird der Betrag von 1015,- DM durch einen Betrag von 1120,- DM ersetzt.
3. In Nr. 2.3 wird der Betrag von 1015,- DM durch einen Betrag von 1120,- DM ersetzt.

– MBl. NW. 1979 S. 227.

203014

**Erwerb der Fachoberschulreife
und der Fachhochschulreife im Rahmen
der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst
im Lande Nordrhein-Westfalen**
**Übergangsregelung für Beamte
des mittleren Dienstes**

Gem. RdErl. d. Kultusministers – III B 5.36 – 52/0 – 6086/79
u. d. Innenministers – IV B 4 – 4340 – v. 26. 1. 1979

Der Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 9. 2. 1972 (SMBI. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 werden die Worte „15. August 1979“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1983“;
2. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

- 3.1 a) den Hauptschulabschluß besitzen,
- b) die in der Ausbildungsordnung der Polizei festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung als Kommissarbewerber erfüllen,
- c) vom Innenminister zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen sind.

– MBl. NW. 1979 S. 227.

20310

**Zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag
vom 23. Februar 1961**
Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.03 – 1/79 –
v. 25. 1. 1979

Durch das Gesetz zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte (Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – 5. RVÄndG –) vom 6. November 1978 (BGBL. I S. 1710) wird die flexible Altersgrenze u. a. für Schwerbehinderte stufenweise zum 1. Januar 1979 auf das vollendete 61. und zum 1. Januar 1980 auf das vollendete 60. Lebensjahr herabgesetzt.

Die Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310), werden daher wie folgt geändert:

In Abschn. II Nr. 34 Buchst. c Satz 3 Doppelbuchst. bb wird nach den Worten „Vollendung des 62.“ folgendes eingefügt: „(ab 1. Januar 1979 nach Vollendung des 61. und ab 1. Januar 1980 nach Vollendung des 60. Lebensjahres)“.

– MBl. NW. 1979 S. 227.

20310

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder (MTL II)
vom 27. Februar 1964**

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.03 – 1/79 –
v. 25. 1. 1979

Durch das Fünfte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 6. November 1978 (BGBL. I S. 1710) ist die flexible Altersgrenze für Schwerbehinderte vom 1. 1. 1979 an auf das vollendete 61. Lebensjahr herabgesetzt worden. Vom 1. 1. 1980 an liegt diese Altersgrenze beim vollendeten 60. Lebensjahr.

Zur Anpassung an die neue Rechtslage werden die Durchführungsbestimmungen zum MTL II, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wie folgt ergänzt:

In Abschnitt II Nr. 42 Buchst. b Abs. 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „nach Vollendung des 62.“ der Klammerzusatz „(ab 1. 1. 1979 nach Vollendung des 61. und ab 1. 1. 1980 nach Vollendung des 60. Lebensjahres)“ eingefügt.

– MBl. NW. 1979 S. 227.

2061

Betriebsbeauftragter für Abfall

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 2. 1979 – III A 2 – 821/13 – 26998

Mein RdErl. v. 22. 3. 1978 (MBl. NW. S. 508 / SMBI. NW. 2061) wird wie folgt geändert:

- Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7 Zuständigkeiten

Die Aufgaben der zuständigen Behörden i. S. der §§ 11a bis 11f AbfG und der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall nehmen gem. § 17 Abs. 2 Nr. 8 des Landesabfallgesetzes (LAfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) – SGV. NW. 2061 – die kreisfreie Stadt und der Kreis als Sonderordnungsbehörden wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber der kreisfreien Stadt oder dem Kreis wahrzunehmen. In diesem Fall ist der Regierungspräsident die zuständige Behörde; soweit es sich um eine der Bergaufsicht unterliegende Anlage handelt, sind gem. § 18 Abs. 1 LAfG die Bergämter zuständig.

Örtlich zuständig sind nach § 17 Abs. 5 LAfG die kreisfreie Stadt, der Kreis, der Regierungspräsident oder das Bergamt, in deren Gebiet oder Bezirk die Anlage i. S. von § 11a AbfG steht. Wird der Betriebsbeauftragte für Anlagen oder Betriebe in mehreren Gebieten oder Bezirken der genannten Behörden eingesetzt, so ist jede Behörde nur für ihr Gebiet oder ihren Bezirk zuständig. § 17 Abs. 6 LAfG findet keine Anwendung.

Bei Entscheidungen nach § 5 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall richtet sich die örtliche Zuständigkeit gem. § 17 Abs. 5 LAfG nach dem Sitz des Konzerns; die Zuständigkeit für den Betriebsbereich der einzelnen Anlagen bleibt davon unberührt.“

– MBl. NW. 1979 S. 227.

**Richtlinien
für die Anerkennung von Beratungsstellen,
beratenden Ärzten und Zulassung von
Einrichtungen zur Durchführung eines
Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 a
des Strafgesetzbuches**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 1. 1979 – V A 3 – 0300.4

§ 218 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) ist am 21. Juni 1976 in Kraft getreten.

Die Bestimmung läßt den straflosen Abbruch der Schwangerschaft außer bei der medizinischen Indikation auch bei Konfliktsituationen zu, die durch eine zu erwartende schwerwiegende Gesundheitsschädigung des Kindes, eine an der Schwangeren begangene rechtswidrige Tat nach den §§ 176–179 StGB oder eine schwerwiegende soziale Notlage ausgelöst werden können und die durch eine andere, für die Schwangere zumutbare Weise nicht abzuwenden sind.

Vor einem solchen Eingriff sollen jedoch alle Möglichkeiten öffentlicher und privater Hilfen genützt werden, die eine Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Schwangere muß daher nicht nur von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten werden, sondern sie ist auch verpflichtet, sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruches der Schwangerschaft an einen Sozialberater zu wenden.

Die Beratung soll dazu dienen, psychosoziale Konflikte zu erhellen und alle zu ihrer Bewältigung dienenden öffentlichen und privaten Hilfen zu vermitteln. Sie hat umfassend auf die konkrete Situation der Frau einzugehen und deren gesamte Lebensverhältnisse in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu berücksichtigen. Ihr Ziel ist eine eigenverantwortliche Entscheidung der Schwangeren im Rahmen der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten.

Unabhängig von der Verordnung über Zuständigkeiten bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch vom 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 632/SGV. NW. 212) gelten folgende Richtlinien

1. Beratungsstellen

1.1 Träger

Als Träger anerkennungsfähiger Beratungsstellen kommen in erster Linie solche Institutionen in Betracht, die sich von ihrer Aufgabenstellung her schon mit Schwangerschafts- und allgemeiner Sozialberatung befassen. Dies sind insbesondere kommunale Gesundheits-, Jugend- und Sozialämter, kirchliche Träger, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Landesverband der PRO FAMILIA. Es wird erwartet, daß sich auch Ehe- und Lebensberatungsstellen, Beratungsstellen für Familienplanung und Mütter- und Jugendberatungsstellen dieser Aufgabe annehmen.

1.2 Anforderungen an Beratungsstellen

Der Anerkennung von Beratungsstellen werden folgende Mindestvoraussetzungen zugrunde gelegt:

- 1.2.1 Die in der Beratungsstelle tätigen Personen müssen über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfemöglichkeiten verfügen und nach ihren Fähigkeiten und Erfahrungen für Konfliktberatungen geeignet sein (berufserfahrene Sozialarbeiter, Psychologen, Ärzte oder ein anderer sozialerfahrene Personen).
- 1.2.2 Die Beratungsstelle muß örtlich bekanntgemacht und an mindestens einem Wochentag geöffnet sein.
- 1.2.3 Ein Telefondienst muß Schwangeren an allen Wochentagen die Kontaktaufnahme ermöglichen.
- 1.2.4 Die Beratungsstelle hat eine Bescheinigung über die erfolgte Beratung auszustellen oder dem den Schwangerschaftsabbruch durchführenden Arzt auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen, ob eine Beratung stattgefunden hat.

1.2.5 Die Beratung hat gebührenfrei zu erfolgen.

1.3 Antragstellung

Formlose Anträge für die Anerkennung von Beratungsstellen sind mit Angaben zu 1.2 dem Regierungspräsidenten über die kreisfreien Städte und Kreise mit deren Stellungnahme vorzulegen.

1.4 Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung wird widerrufen, wenn die unter 1.2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Beratungsstellen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

2 Soziale Beratung durch Ärzte

2.1 Auswahl des beratenden Arztes

Nach § 218 b Abs. 2 StGB kann die soziale Beratung auch erfolgen durch einen Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt. Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- 2.1.1 Der Arzt muß als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle mit der Beratung betraut sein (§ 218 b Abs. 2 Buchstabe a). Unter diesen Umständen ist eine persönliche Anerkennung nicht erforderlich, oder

- 2.1.2 der Arzt muß vom Regierungspräsidenten als Berater anerkannt sein (§ 218 b Abs. 2 Buchstabe b).

- 2.1.3 Der Arzt kann sich auch durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle oder einer Sozialbehörde oder auf andere geeignete Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichten (§ 218 b Abs. 2 Buchstabe c). Eine besondere Anerkennung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die letztere Möglichkeit, die auf konkrete Mindestanforderungen verzichtet, soll dazu beitragen, Lücken im Beratungsangebot zu überbrücken.

2.2 Mindestanforderungen für die Anerkennung eines beratenden Arztes gemäß Nr. 2.1.2:

- 2.2.1 Der in sozialen Fragen beratende Arzt muß über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen. Zum Nachweis der Sachkunde für die Beratung über soziale Hilfen genügt die Teilnahme an wenigstens einem ganztägigen Seminar für beratende Ärzte oder die Mitarbeit in einer öffentlich geförderten Beratungsstelle von mindestens sechsmonatiger Dauer.

- 2.3 Über die erfolgte Beratung ist der Schwangeren eine Bescheinigung auszustellen.

- 2.4 Formlose Anträge sind über das zuständige Gesundheitsamt an den Regierungspräsidenten zu richten.

3 Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch

3.1 Krankenhäuser

Krankenhäuser einschließlich der Privatkliniken bedürfen auch bei ambulanten Eingriffen keiner besonderen Zulassung.

Gemäß § 368 der RVO sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, mit ärztlich geleiteten Einrichtungen, insbesondere Krankenhäusern, auf deren Verlangen Verträge über die ambulante Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zu schließen und diese ärztlichen Leistungen außerhalb des Verteilungsmaßstabes nach den zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenhäusern oder deren Verbänden vereinbarten Sätzen zu vergüten.

Die Bettenkapazität in gynäkologischen Kliniken, Krankenhäusern und Abteilungen in NW läßt erwarten, daß zusätzliche Stationäre Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch nicht erforderlich werden.

Auf die Verpflichtung der Krankenhäuser zur Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten und den sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäß § 6 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 210 / SGV. NW. 2128) wird verwiesen.

3.2 Zugelassene Einrichtungen

Für ambulante Zwecke können in Ergänzung der Leistungen von Kliniken und Krankenhäusern auch Praxen niedergelassener Ärzte, insbesondere Gemeinschaftspraxen zugelassen werden.

In ärztlichen Praxen soll jedoch in der Regel aus medizinischen Gründen der Eingriff nur bis zur 8. Schwangerschaftswoche, gerechnet vom Zeitpunkt der Empfängnis, durchgeführt werden.

3.3 Anforderungen an zugelassene Einrichtungen

3.3.1 Der den Eingriff vornehmende Arzt muß in der Frauenheilkunde erfahren und mit den nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft angezeigten Methoden des Schwangerschaftsabbruchs vertraut sein. Ferner muß ihm eine Assistentenkraft (Krankenschwester, Arzthelferin) zur Verfügung stehen.

Wird der Eingriff in Allgemeinnarkose durchgeführt, muß ein in der Narkosetechnik erfahrener Arzt zugezogen werden.

3.3.2 Die Einrichtung muß über apparative Ausstattung und Medikamente verfügen, die zur Wiederbelebung und zur Behandlung von Komplikationen der Atmung erforderlich sind. Dies schließt die Möglichkeit der künstlichen Beatmung ein. Ebenso müssen Herz- und Kreislaufbehandlung und die intravenöse Verabreichung von Blutersatzmitteln und sonstigen Medikamenten gewährleistet sein.

3.3.3 Zur Nachbehandlung muß für die Frau ein Ruheraum nach dem Eingriff zur Verfügung stehen.

3.3.4 Der den Eingriff durchführende Arzt hat eine sorgfältige ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, die sofortige und sachgerechte Hilfe bei Komplikationen gewährleistet. Dazu gehören die Zusammenarbeit mit einem geeigneten Krankenhaus und die Möglichkeit zu sofortiger stationärer Einweisung in Notfällen.

3.4 Antragstellung

Anträge auf die Zulassung von Einrichtungen mit Angaben zu 3.3 sind dem Regierungspräsidenten über das zuständige Gesundheitsamt vorzulegen.

3.5 Widerruf der Zulassung

Die Zulassung wird widerrufen, wenn die unter 3.3 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Einrichtung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

4 Mein RdErl. v. 24. 6. 1976 (SMBI. NW. 2128) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 228.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 2. 1979 – IV B 2 – 6113/L

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBI. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290/SGV. NW. 216) öffentlich anerkannt:

Pfadfinderinnenschaft St. Georg,
Sitz Leverkusen
(am 2. 2. 1979)

– MBl. NW. 1979 S. 229.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 2. 1979 – IV B 2 – 6113

Meine Bek. v. 3. 2. 1976 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Caritasverband Wattenscheid e. V., Bochum“ wird folgendes eingefügt:

„sowie mit folgenden ihm angeschlossenen selbständigen Mitglieder:

St. Vinzenz-Kinderheim e. V.
in Bochum

Kolpinghaus GmbH
in Bochum

Schifferkinderheim St. Nikolausburg e. V.
in Duisburg

Heimstatt e. V.
in Duisburg-Hochfeld

Fürstin-Franziska-Christine-Stiftung
in Essen

Kolpinghaus Essen-Frohnhausen e. V.
in Essen

Kolpinghaus e. V.
in Essen-Kray

Heimstatt Engelbert e. V.
in Essen

Verein für Familienerholung
„Haus Marienberge e. V.“
in Essen

Genossenschaft der Barmherzigen
Schwestern von der Hl. Elisabeth
in Essen-Bredeney

Krankenhaus St. Elisabeth-Stift GmbH
in Gelsenkirchen-Buer-Erle

Kolpinghaus Gelsenkirchen e. V.
in Gelsenkirchen

Kath. Jugendwohnheim e. V.
in Gelsenkirchen

Schalker Familienwerk e. V.
in Gelsenkirchen

Kongregation der Schwestern zum
Zeugnis der Liebe Christi
in Hattingen

Ordensgenossenschaft der Schwestern
von der Göttlichen Vorsehung
Rheinische Ordensprovinz
in Kevelaer

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB,
Abteilung Jugend**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 2. 1979 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBI. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB,
Abteilung Jugend
(Bundesverband),
Sitz Düsseldorf
(am 2. 2. 1979).

– MBl. NW. 1979 S. 229.

Kath. Jugendheimstatt Lüdenscheid e. V.
in Lüdenscheid

August-Thyssen-Stiftung
– Kinderheim Raphaelhaus –
in Mülheim

Mädchenwohnheim e. V.
in Oberhausen

Kolpinghaus Oberhausen-Sterkrade e. V.
in Oberhausen-Sterkrade

Kolpinghaus Schwelm e. V.
in Schwelm

Deutsche Nordprovinz der Salesianer
in Köln

– MBl. NW. 1979 S. 229.

2170

Nichtanwendbarkeit der Subventionsgesetze des Bundes und des Landes auf Förderungsmaßnahmen nach dem KHG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 1. 1979 – V D 1 – 5700.0

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1977 (BGBl. I S. 2273), gewährten Fördermittel keine Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 6 des Strafgesetzbuches sind.

Für die nach dem KHG gewährten Zuschüsse gelten daher nicht die Bestimmungen des Subventionsgesetzes – SubvG – vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sowie die Bestimmungen des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Justizminister.

– MBl. NW. 1979 S. 230.

1 Grundsteuerbefreiung von Werkschulen und Lehrwerkstätten nach § 4 Nr. 5 GrStG

1.1 Grundbesitz, der Werkschulen und Lehrwerkstätten dient und nicht schon nach § 3 GrStG von der Grundsteuer befreit ist, ist nach § 4 Nr. 5 GrStG grundsteuerfrei, wenn die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle (§ 1 der Grundsteuer-Anerkennungsverordnung vom 15. Januar 1974 – GV. NW. S. 54 / SGV. NW. 611 / BStBl. I S. 100) anerkannt hat, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Für Werkschulen als Ersatzschulen gilt die allgemeine Anerkennung nach dem Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 12. 8. 1974 (MBI. NW. S. 1344 / SMBI. NW. 611160 / BStBl. I S. 932).

1.2 Die Grundsteuerbefreiung setzt voraus, daß die Werkshule oder die Lehrwerkstatt auf einen Beruf oder eine vor einer Körperschaft des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet (Abschnitt 22 Abs. 3 letzter Satz GrStR). Die Voraussetzung gilt auch für die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG, wobei der entsprechende Nachweis für die Leistungen dieser Einrichtungen durch eine Bescheinigung des zuständigen Regierungspräsidenten erbracht wird.

2 Allgemeine Anerkennung von Werkschulen (Ergänzungsschulen) und Lehrwerkstätten

2.1 Gem. § 4 Nr. 5 GrStG in Verbindung mit § 1 der Grundsteuer-Anerkennungsverordnung wird allgemein anerkannt, daß der Benutzungszweck von nicht schon nach § 3 GrStG steuerfreiem Grundbesitz, der Werkschulen (Ergänzungsschulen) und Lehrwerkstätten dient, im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt, wenn für die Leistungen der Einrichtung eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten nach § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG vorliegt.

2.2 Wird die Grundsteuerbefreiung unter Hinweis auf die Zwecke der Umsatzsteuer vorliegende Bescheinigung des Regierungspräsidenten geltend gemacht, hat das Lagefinanzamt von dem für die Umsatzsteuer des Unternehmens zuständigen Finanzamt eine Ablichtung der Bescheinigung anzufordern. Das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt hat das Lagefinanzamt von sich aus über einen etwaigen späteren Wideruf der Bescheinigung zu unterrichten.

– MBl. NW. 1979 S. 230.

2310

Durchführung des Bundesbaugesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1979 –
V C 4 – 901.01

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

- a) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 11. 1960 (MBI. NW. S. 2799/SMBI. NW. 2310),
- b) RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 9. 1964 (MBI. NW. S. 1360/SMBI. NW. 2310) und
- c) RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 3. 1967 (MBI. NW. S. 450/SMBI. NW. 2310).

– MBl. NW. 1979 S. 230.

71342

Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren

RdErl. d. Innenministers v. 29. 1. 1979 –
I D 4 – 8318

Die Anlage zum RdErl. v. 8. 12. 1955 (SMBI. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

Die Sondervereinbarungen

1. Kostenbeteiligung bei Arbeiten im Aufnahmenetz,
3. Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften,
4. Beschwerdeverfahren bei der Offenlegung des Neuen Liegenschaftskatasters,
5. Deutsche Bundesbahn,
8. Herstellung, Laufendhaltung und Erneuerung von Forstgrundkarten,
12. Katastererneuerung,
13. Polygonübersichtspläne,
14. Prozeßakten in Grenzstreitigkeiten,
15. Kartentechnische Ausarbeitung und Fortführung von Richtpreiskarten,
17. Abschriften ganzer Katasterbücher für kreisangehörige Gemeinden und Ämter,

611160

Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes von Werkschulen und Lehrwerkstätten nach § 4 Nr. 5 GrStG

Gem. RdErl. d. Finanzministers – G 1106 – 6 – V A 4 –,
d. Innenministers – III B 1 – 4/115 – 6548/78 –,
d. Kultusministers – I C 3.03 – 30/4 Nr. 3318/78 –
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
– II/A 2 – 43 – 02 – v. 5. 2. 1979

- 18. Ausfertigung von Vermessungsunterlagen an Dritte und**
19. Erteilung von Katasterunterlagen in Versteigerungsverfahren
werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 230.

764

Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenschule

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 1. 1979 – II/A 1 – 180 – 42 – 6/79

Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich gemäß § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), die nachfolgende Neufassung des § 4 Abs. 1 Buchst. c) der Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenschule vom 13. Juni 1972, RdErl. v. 26. 9. 1972 (SMBL. NW. 764) genehmigt:

- c) je einem im Dienste einer Mitgliedssparkasse stehenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die an der Schule im Fachlehrgang als nebenberufliche Dozenten tätig sind oder als Mitglied einem Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung des Fachlehrgangs angehören.

– MBl. NW. 1979 S. 231.

II. Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Gambia, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 1. 1979 –
I B 5 – 415 c – 1/78

Das Honorarkonsulat der Republik Gambia in Düsseldorf ist vom Schadowplatz 16 in die Fischerstraße 59 verlegt worden.

Die neue Telefonnummer ist: 49 20 40
Sprechzeit: Mo und Do 10.00–13.00 Uhr

– MBl. NW. 1979 S. 231.

771

Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei Wasserbeschaffungsverbänden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1979 – III A 3 – 623 – 5673

Im RdErl. v. 2. 12. 1977 (SMBL. NW. 771) erhält der letzte Satz vor Nr. 1 folgende neue Fassung:

Bis zum Vorliegen der für eine endgültige Regelung erforderlichen Abstimmung wird, um Nachteile abzuwenden und eine möglichst effektive Nutzung der öffentlichen Zuwendungsmittel zu gewährleisten, folgende, zunächst bis zum 31. Dezember 1979 geltende Übergangsregelung getroffen:

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1979 S. 231.

Honorarkonsulat des Fürstentums Monaco, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 2. 1979 –
I B 5 – 435 – 2/78

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul des Fürstentums Monaco in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Bernd Kunth am 12. Januar 1979 das Exequatur erteilt. Sein Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: Berliner Allee 2, 4000 Düsseldorf
Telefonnummer: 35 30 81
Fernschreibnummer: 858 7027
Sprechzeit: Mo–Fr. 10.00–12.00 Uhr

– MBl. NW. 1979 S. 231.

Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 2. 1979 –
I B 5 – 451 – 5/76

Die nachstehend aufgeführten, von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps

Nr. 3115, ausgestellt am 6. Dezember 1976 für Frau Gülfsefa Kaya, Ehefrau des Referenten Hilmı Kaya, Türkisches Generalkonsulat Köln,

und
Nr. 3141, ausgestellt am 24. Januar 1977 für Frau K. Güller Comoglu, Ehefrau des Arbeits- und Sozialattachés Ismet Comoglu, Türkisches Generalkonsulat Köln,

sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 231.

7817

Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1979 – III B 3 – 228 – 27227

Mein RdErl. v. 20. 6. 1977 (SMBL. NW. 7817) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.14 wird „15 v. H.“ durch „25 v. H.“ und der Betrag „15000,- DM“ durch den Betrag „25000,- DM“ ersetzt.
2. Dieser RdErl. ist ab 1. 1. 1979 anzuwenden.

– MBl. NW. 1979 S. 231.

Innenminister

Anerkennung von Funkgeräten

Bek. d. Innenministers v. 1. 2. 1979 –
VIII B 4 – 4.429 – 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die in der Anlage aufgeführten Funkgeräte Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte, die von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft wurden, entsprechen den einschlägigen Richtlinien. Anlage

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren - RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBI. NW. 2134) - hat diese Anerkennung für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Anlage

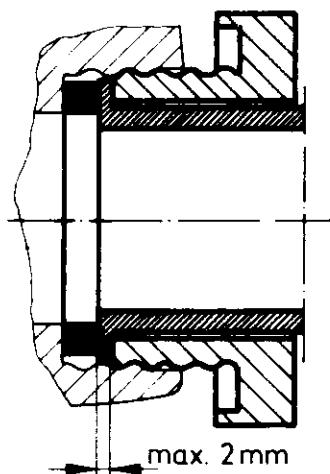
Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serien- prüfnummer
I. Alarmgeber			
5. 1. 1979			
1	Typ S 2000/10 B	Funktechn. Labor Ernst F. v. Sonnenburg Bergstr. 9 8330 Eggenfelden	AG I - 12/78
2	Typ S 2000/10 B	Storno Elektronik GmbH Angerburger Str. 25 2000 Hamburg 70	AG I - 13/78
3	Typ Motorola Moden 1001	Motorola GmbH Heinrich-Hertz-Str. 1 6204 Taunusstein 5	AG I - 14/78
4	Typ Motorola Moden 1001	- dito -	AG II - 10/78
II. Meldeempfänger			
5. 1. 1979			
5	Typ MS 100 FTZ-Nr.: E - 381/78	Funktechn. Labor Ernst F. v. Sonnenburg Bergstr. 9 8330 Eggenfelden	ME I - 13/78
6	Typ MS 200 B 4/5 FTZ-Nr.: E - 315/75	- dito -	ME II - 12/78
7	Typ MS 200 A 4 S/5 und MS 200 A 4 S/5 ZAX 13 FTZ-Nr.: Q - 101/75	Storno Elektronik GmbH Angerburger Str. 25 2000 Hamburg 70	ME III - 11/78

- MBl. NW. 1979 S. 231.

Überprüfung von Preßluftatmern bei den Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1979 –
VIII B 4 – 4.428 – 4

Aus Gründen der Sicherheit sind alle Rundgewindeanschlüsse von Lungenautomaten und Faltenschläuchen älterer Preßluftatmern zu überprüfen. Rundgewindeanschlüsse, deren Bundstärke 2 mm überschreiten – siehe Skizze – sind zwecks Nacharbeitung den Herstellerwerken einzusenden, da diese Anschlüsse in Verbindung mit den Vollmasken neuer Bauart nicht ausreichend sicher angeschlossen werden können.



Außerdem weise ich darauf hin, daß Preßluftatmern für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren nur noch mit Lungenautomatenmembran ohne Ausatemventil verwendet werden dürfen, wenn sie in Verbindung mit Vollmasken mit eingebautem Ausatemventil eingesetzt werden.

– MBl. NW. 1979 S. 233.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1979 –
B 2106 – 1.1 – IV A 2

Zur Durchführung der Übergangsregelungen des Artikel 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. November 1978 (BGBl. I S. 1757) – 8. ÄndGBKGG – haben der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und der Bundesminister des Innern durch Gem. RdSchr. v. 3. 1. 1979 (GMBL S. 18) eine Reihe von Hinweisen gegeben, die nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben werden:

1 Allgemeines

Artikel 2 des 8. ÄndGBKGG sieht zeitlich befristete Übergangsregelungen für Fälle vor, in denen für Dezember 1978 Kinder nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BKGG zu berücksichtigen waren oder halbes Kindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG bisheriger Fassung zu zahlen war. Die Übergangsregelungen gelten auch, wenn erst nach dem 31. Dezember 1978 ein Kindergeldanspruch für Dezember 1978 unter Berücksichtigung eines Kindes nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 oder nach § 8 Abs. 2 BKGG zuerkannt wird.

Die Übergangsregelungen gelten jedoch im Einzelfall nur so lange, wie die bisherigen Anspruchsvorausset-

zungen durchgehend erfüllt bleiben. Wenn nach dem 31. Dezember 1978 diese Anspruchsvoraussetzungen für ein Kind für mindestens einen Kalendermonat wegfallen oder ein Wechsel in der Person des Berechtigten eintritt, sind insoweit nicht mehr die Übergangsregelungen, sondern die Vorschriften des neuen Rechts anzuwenden.

1.1 In den Fällen des Artikels 2 des 8. ÄndGBKGG ist dem Berechtigten ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Belehrung über den Rechtsbehelf zu erteilen, wenn der hiernach gegebene Anspruch wegfällt, sich mindert oder durch einen Anspruch nach § 8 Abs. 2 BKGG neuer Fassung ersetzt wird.

2 Übergangsvereinbarung zu § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BKGG (Artikel 2 Abs. 1 des 8. ÄndGBKGG)

Ein Kind, das für Dezember 1978 nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BKGG zu berücksichtigen war, ist bei dem Berechtigten bis zum Wegfall der bisherigen Anspruchsvoraussetzungen, längstens jedoch bis einschließlich Dezember 1979 zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, daß der Berechtigte das Kind weiterhin regelmäßig in Höhe des anteiligen Kindergeldes unterhält, das sich unter Zugrundelegung der Kindergeldbeträge nach § 10 BKGG bisheriger Fassung errechnet (50, 80, 150 DM monatlich). Wenn in diesen Fällen nach dem 31. Dezember 1978 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines von mehreren Kindern entfallen, ermäßigt sich die Höhe der nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BKGG erforderlichen Unterhaltsaufwendungen entsprechend. Ist bei dem Berechtigten nach dem 31. Dezember 1978 ein weiteres Kind zu berücksichtigen, bedarf es dagegen keiner neuen Festsetzung der erforderlichen Unterhaltsleistungen; es genügen weiterhin Unterhaltsleistungen in der bisher erforderlichen Höhe.

3 Übergangsvereinbarungen zu § 8 Abs. 2 BKGG (Artikel 2 Abs. 2 des 8. ÄndGBKGG)

3.1 War einem Berechtigten für ein Kind für Dezember 1978 nach § 8 Abs. 2 BKGG bisheriger Fassung das halbe Kindergeld zu zahlen, steht es ihm weiterhin in dieser Höhe bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen, längstens jedoch bis einschließlich Juni 1979 zu, wenn der Unterschiedsbetrag nach § 8 Abs. 2 BKGG n. F. geringer als das halbe Kindergeld ist. Ergibt der Vergleich, daß der Unterschiedsbetrag nach § 8 Abs. 2 BKGG n. F. den Betrag des halben Kindergeldes übersteigt, ist – frühestens für die Zeit ab Januar 1979 – Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages unter Anrechnung des für denselben Zeitraum gezahlten halben Kindergeldes zu gewähren.

3.2 Die Umstellung der Fälle, in denen halbes Kindergeld aufgrund der Übergangsvereinbarung zu zahlen ist, muß bis zum 30. Juni 1979 abgeschlossen sein. Kann die Sachaufklärung nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, ist die Zahlung des halben Kindergeldes für die in Betracht kommenden Kinder vorsorglich mit Ablauf des Monats Juni 1979 einzustellen.

3.3 Wird ein Kind, für das aufgrund der Übergangsvereinbarung Teilkindergeld zu zahlen ist, nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BKGG berücksichtigt, ist anlässlich der Umstellung (vgl. vorstehende Nr. 3.2) sicherzustellen, daß dieses Kind nicht über den Monat Dezember 1979 hinaus berücksichtigt wird.

3.4 War für ein Kind für Dezember 1978 halbes Kindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG in der bisherigen Fassung zu zahlen und erhöht sich in der Zeit von Januar bis Juni 1979 die dem Kindergeld vergleichbare Leistung so, daß kein halbes Kindergeld mehr gezahlt werden darf, ist von diesem Zeitpunkt an § 8 Abs. 2 BKGG n. F. anzuwenden.

3.5 In Fällen, in denen der Anspruch auf das halbe Kindergeld während der Übergangszeit entfällt, ist sicherzustellen, daß ein etwaiger Unterschiedsbetrag, der für die Zeit seit Januar 1979 zu zahlen ist, nachgezahlt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1979 S. 233.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

12. Essener Tagung vom 28. bis 30. 3. 1979

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 1. 1979 – III C 6 – 6025/3 – 26 867

Zu dem Generalthema „Entwicklung und Ziele der Abwasserbehandlung aus der Sicht des Gewässerschutzes“ findet vom 28. bis 30. März 1979 die 12. Essener Tagung im Haus der Technik, Hollestraße 1, in Essen statt.

Diese Veranstaltung wird im Einvernehmen mit mir von der Landesanstalt für Wasser und Abfall NW sowie vom Institut zur Förderung der Wassergüte- und Wassermengenwirtschaft und dem Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen durchgeführt. Sie dient insbesondere der Fort- und Weiterbildung von Bediensteten bei den Wasserbehörden, bei den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei den Trägern und Betreibern von Abwasseranlagen sowie in den Ingenieurbüros, die sich mit der Planung und dem Bau von Abwasseranlagen befassen.

Dem aktuellen Stand der Abwassertechnik entsprechend sollen die nachstehenden Themenabschnitte behandelt und diskutiert werden:

1. Mindestanforderungen an häusliche und industrielle Abwässer.
2. Erfordernisse und Möglichkeiten für die Elimination schwer abbaubarer Stoffe.
3. Effizienz verschiedener Verfahrensweisen und wirtschaftliche Optimierung.
4. Maßnahmen zur weitergehenden Reinigung.

Zur Abrundung des Programms sind Beiträge aus Japan, Dänemark, USA, Schweden, Schweiz und Südafrika vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr für die Gesamtveranstaltung beträgt 280,- DM. Bei Tageskarten sind für den ersten und zweiten Veranstaltungstag je 180,- DM und für den dritten Veranstaltungstag 120,- DM zu entrichten.

Auf diese Veranstaltung weise ich besonders hin.

– MBl. NW. 1979 S. 234.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 13. 2. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20320	24. 1. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Beamte und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	20
223		Berichtigung des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 650)	20
311	25. 1. 1979	Verordnung zur Änderung der Ersten und Fünften sowie zur Aufhebung der Vierten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	20
7831	9. 11. 1978	Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland	20
91	6. 12. 1978	Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 59 (BAB Duisburg-Wesel) in der Gemeinde Voerde, Kreis Wesel	21
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen			
			23

– MBl. NW. 1979 S. 234.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 v. 15. 2. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

- Personalnachrichten
 Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die Auszubildenden der Glasindustrie und des Glaserhandwerks an der Staatlichen Glasfachschule in Rheinbach vom 27. November 1978
 Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen – Wohnsitzänderung eines Vorsitzenden – RdErl. d. Kultusministers v. 15. 1. 1979
 Selbstverständnis und Selbstdarstellung der Bundesrepublik Deutschland; hier: Demokratische Tradition und Nationalhymne. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 1. 1979
 Vervielfältigung zu Unterrichtszwecken. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 1. 1979
 Erstattung von Schülerfahrkosten für arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche: a) für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis mit Vollzeitunterricht im ersten Jahr der Berufsschulpflicht (§ 11 Abs. 5 SchpflG), b) für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die als Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres den Blockunterricht besuchen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 12. 1978
 Teilnahme von Lehrern und Schülern am 18. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 13. bis 17. Juni 1979 in Nürnberg. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 1. 1979
 Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 12. 1978
 Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsbereich Schwimmeistergehilfe. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1978
 Zulassung zum Leiherkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 1. 1979
 Anerkennung deutscher Schulen im Ausland. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 12. 1978

II Minister für Wissenschaft und Forschung

- Personalnachrichten
 Satzung des Akademischen Förderungswerks Bochum – Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts – Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 1. 1979
 Satzung des Studentenwerks Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 1. 1979
 Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Gesamthochschule Duisburg; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 1. 1979
 Einführung von Praxissemestern in Fachhochschulstudiengängen – Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 11. 1978
 Einführung von Praxissemestern in Fachhochschulstudiengängen – Prüfungsordnung für die Fachrichtung Bauingenieurwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen – Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 11. 1978
 Einführung von Praxissemestern in Fachhochschulstudiengängen – Prüfungsordnung für die Fachrichtung Wirtschaft in Fachhochschulstudiengängen – Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 11. 1978
 Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 11. 1978
 Prüfungsordnung für die Fachrichtung Design in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 11. 1978
 Prüfungsordnung für die Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Oekotrophologie) an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 11. 1978
 Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang in der Fachrichtung Landbau. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 11. 1978
 Prüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 11. 1978

Prüfungsordnung für die Fachrichtung Vermessungswesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 11. 1978	62
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	63
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Bauingenieurwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	63
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Chemieingenieurwesen an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	63
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Design in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	63
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Elektrotechnik in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	64
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft (Oekotrophologie) an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	64
Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang in der Fachrichtung Landbau; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	64
Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Lebensmitteltechnologie an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	64
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	65
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Physikalische Technik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	65
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Sozialwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	65
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	65
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Vermessungswesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	66
Prüfungsordnung für die Fachrichtung Wirtschaft in Fachhochschulstudiengängen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 11. 1978	66
B. Nichtamtlicher Teil	
61 Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	66
61 Literaturhinweis zu den Themenbereichen Nationalsozialismus und Judentum	67
62 Germanistentag vom 1. bis 4. April 1979 in Hamburg	67
62 Salzburger Hochschulwoche vom 30. 7. bis 11. 8. 1979	67
62 Sommerschule für Astronomie in der Universität Paris	67
62 Studienreisen in die USA	67
62 Studienaufenthalt in USA	67
62 „Die Präsenz des Islam in der Bundesrepublik“	67
C. Anzeigenteil	
62 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	70
62 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. Januar bis 1. Februar 1979	68
62 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Januar bis 6. Februar 1979	69

**Inhalt des Justizministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 4 v. 15. 2. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Allgemeine Verfügungen

Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter	37
--	----

Bekanntmachungen	40
----------------------------	----

Personalnachrichten	40
-------------------------------	----

Mitteilung der Familiensenate des OLG Hamm über die Grundlagen ihrer Unterhaltsrechtsprechung	42
---	----

Rechtsprechung

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

- | | |
|---|----|
| 1. GG Art. 14 I Satz 1. – Zu den Anforderungen an Mieterhöhungsvorliegen nach dem Wohnraumkündigungsschutzgesetz vom 25. November 1971 – BGBl. I S. 1839 – (vgl. BVerfGE 37, 132).
BVerfG vom 10. Oktober 1978 – 1 BvR 180/77 | 46 |
| 2. GG Art. 103 I. – Der Grundsatz, daß im Rahmen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Bürger Verzögerungen der Briefbeförderung und Briefzustellung durch die Deutsche Bundespost nicht als Verschulden zugerechnet werden dürfen (vgl. BVerfGE 44, 302 ff.) gilt auch für den Rechtsmittelzug im Zivilprozeß.
BVerfG vom 25. Oktober 1978 – 1 BvR 761/78 u. 1 BvR 806/78 | 47 |

– MBl. NW. 1979 S. 236.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8510-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf